

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

A. Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B. Im Allgemeinen

Der Entwurf der 12. GWB-Novelle enthält grundsätzlich begrüßenswerte Ansätze zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts. Aus Sicht der mittelständisch geprägten Entsorgungswirtschaft begegnen jedoch einzelne vorgesehene Änderungen erheblichen wettbewerbspolitischen Bedenken. Insbesondere die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Fusionskontrolle bergen die Gefahr einer weiteren Marktverengung zulasten mittelständischer Unternehmen.

C. Hierzu im Einzelnen:

I. § 35 GWB: Erhöhung der Umsatzschwellenwerte in der Fusionskontrolle

Die geplante Anhebung der Umsatzschwellenwerte um jeweils 50 % sehen wir mit großer Sorge.

Eine Erhöhung der Schwellenwerte hätte zur Folge, dass zahlreiche Unternehmenszusammenschlüsse künftig keiner fusionskontrollrechtlichen Prüfung mehr unterlägen, obwohl sie insbesondere auf regionalen oder spezialisierten Märkten erhebliche wettbewerbliche Auswirkungen entfalten können.

Bereits heute ist zu beobachten, dass marktbeherrschende Unternehmen gezielt mittelständische Unternehmen erwerben, deren Umsätze knapp unter den geltenden Schwellenwerten liegen. Die vorgesehene Erhöhung der Umsatzschwellenwerte würde diese Entwicklung noch weiter begünstigen.

Gerade im Entsorgungssektor stehen mittelständische Unternehmen im Wettbewerb mit marktbeherrschenden Anbietern vor besonderen Herausforderungen. Der Beschluss des Bundeskartellamts vom 21. November 2025 (Az. B 5 – 31/24) verdeutlicht eindrucksvoll, dass selbst die derzeit geltenden Umsatzschwellenwerte nicht in allen Fällen verhindern können, dass marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktstellung weiter ausbauen und einen wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen. Eine Erhöhung der Schwellenwerte würde dieses Risiko weiter verstärken und die Möglichkeiten einer wirksamen präventiven Fusionskontrolle zusätzlich einschränken.

Durch diese Schwächung der Fusionskontrolle besteht die Gefahr, dass sich bestehende Konzentrationstendenzen verstärken. Dies würde insbesondere mittelständische Unternehmen treffen, deren Möglichkeiten, sich gegen marktstarke Wettbewerber zu behaupten, bereits heute begrenzt sind. Langfristig droht damit eine weitere Verdrängung mittelständischer Marktteilnehmer, während marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktstellung weiter ausbauen können.

Die mit der Anhebung der Schwellenwerte angestrebte Entlastung des Bundeskartellamts vermag diese Risiken nicht zu rechtfertigen. Zwar wird die Erhöhung der Umsatzschwellenwerte den Prüfungsaufwand des Bundeskartellamts reduzieren. Dieser verwaltungsökonomische Vorteil darf jedoch

nicht zulasten des zentralen Zwecks der Fusionskontrolle gehen, nämlich der Sicherung wirksamen Wettbewerbs und der Verhinderung übermäßiger Marktkonzentration.

Aus unserer Sicht überwiegen die mit einer Anhebung der Schwellenwerte verbundenen wettbewerblichen Risiken die zu erwartenden Entlastungseffekte für das Bundeskartellamt deutlich.

Auch eine allgemeine Umsatzsteigerung der Unternehmen vermögen wir auf Grund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht zu erkennen. Die wirtschaftliche Entwicklung kann daher die Erhöhung der Schwellenwerte ebenfalls nicht rechtfertigen.

II. § 39 Abs. 8 GWB

Den vorgesehenen Wegfall der Anmeldepflicht für Zusammenschlüsse, bei denen der Wert der Gegenleistung mehr als 400 Millionen Euro beträgt, sehen wir im Hinblick auf eine wirksame Fusionskontrolle ebenfalls kritisch. Die hier vorgesehene Frist von lediglich zwei Wochen, innerhalb derer das Bundeskartellamt entscheiden muss, ob dennoch eine Anmeldung erforderlich sein soll, ist viel zu knapp bemessen.

Hier besteht das Risiko, dass dem Bundeskartellamt in diesem kurzen Zeitraum nicht ausreichend Gelegenheit bleibt, die wettbewerbliche Relevanz eines Zusammenschlusses sachgerecht zu bewerten. Dies könnte dazu führen, dass auch solche Zusammenschlüsse ohne Anmeldung vollzogen werden, bei denen eine fusionskontrollrechtliche Prüfung aus wettbewerblicher Sicht geboten gewesen wäre.

Auch diese Regelung droht daher, die Effektivität der präventiven Fusionskontrolle erheblich zu schwächen.

III. Fazit

Sowohl die geplante Erhöhung der Umsatzschwellenwerte als auch die Einschränkung der Anmeldepflicht bergen die Gefahr, dass wettbewerblich relevante Zusammenschlüsse künftig keiner ausreichenden kartellrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden.

Insbesondere in regionalen und spezialisierten Märkten, wie sie für die Entsorgungswirtschaft typisch sind, droht damit eine Untererfassung wettbewerblich relevanter Zusammenschlüsse.

Vor diesem Hintergrund sollte von diesen vorgesehenen Änderungen abgesehen werden. Die bestehenden Instrumente der Fusionskontrolle dürfen nicht ohne zwingenden sachlichen Grund abgeschwächt werden.

Bonn, 19. Juni 2026

Hauptgeschäftsführer